# 427.290 Verordnung über den Vorkurs für die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule (VorkursVO)

<sup>2</sup> Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung <sup>3</sup> und Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 8. Dezember 2004 <sup>4</sup>

von der Regierung erlassen am 4. Juli 2006

# I. Allgemeine Bestimmungen und Aufnahmeverfahren

#### Art. 1 Kursziel

- <sup>1</sup> Der Kurs bereitet Personen, deren Vorbildung keine unmittelbare Studienzulassung erlaubt, auf ein Studium an der Pädagogischen Hochschule vor.
- <sup>2</sup> Er vermittelt jene Allgemeinbildung, welche für ein erfolgreiches Studium an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist.

#### Art. 2 Aufnahme

#### 1. Ohne Aufnahmeprüfung

- <sup>1</sup> Der Kurs richtet sich an Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitäten, von anerkannten Fachmittelschulausweisen, von Diplomen einer dreijährigen Diplommittelschule oder einer anerkannten Handelsmittelschule sowie an Berufsleute mit einer abgeschlossenen dreijährigen anerkannten Lehre und zusätzlich mindestens dreijähriger Berufserfahrung.
- <sup>2</sup> Personen, deren Ausbildungsabschluss weniger als zwei Jahre zurückliegt, werden ohne Aufnahmeprüfung in den Kurs aufgenommen.
- <sup>3</sup> Mit den Kandidatinnen und Kandidaten führt die Pädagogische Hochschule ein Standortgespräch.

## Art. 3 2. Mit Aufnahmeprüfung

- <sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die prüfungsfreie Aufnahme in den Kurs nicht erfüllt, hat an der Evangelischen Mittelschule Schiers eine schriftliche Aufnahmeprüfung abzulegen.
- <sup>2</sup> Diese umfasst die Fächer Erstsprache, eine zweite Sprache sowie Mathematik und dauert je neunzig Minuten pro Fach. Die Prüfungsaufgaben richten sich nach den Vorgaben des Lehrplans für die dritte Sekundarklasse.
- <sup>3</sup> Die Bewertung der Prüfungsfächer erfolgt mit ganzen und halben Noten von 1.0 bis 6.0. Für die Zulassung zum Vorbereitungskurs ist in jeder Prüfung mindestens die Note 4.0 zu erreichen.

## II. Organisation und Durchführung<sup>5</sup>

## Art. 4 Organisation

- <sup>1</sup> Der Kurs wird von der Evangelischen Mittelschule Schiers durchgeführt. Diese regelt die Details der Organisation.
- <sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule legt nach Rücksprache mit der Evangelischen Mittelschule Schiers die Anmeldetermine fest. Die Anmeldetermine werden veröffentlicht.

# Art. 5 Unterrichtsprogramm

- <sup>1</sup> Der Kurs ist modular aufgebaut und umfasst die Fächer Erstsprache, zweite Kantonssprache, Mathematik, Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geographie), Bildnerisches Gestalten und Musik.
- <sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises mit Berufsfeld Pädagogik oder eines entsprechenden Diploms einer Diplommittelschule sind vom Besuch der Fächer Bildnerisches Gestalten und Musik dispensiert.
- <sup>3</sup> Der Lehrplan wird von der Regierung auf Antrag des Hochschulrates genehmigt.

# Art. 6 Kursdauer und Dispensation

- <sup>1</sup> Der Kurs dauert höchstens ein Schuljahr.
- <sup>2</sup> Die Evangelische Mittelschule Schiers kann Studierende vom Besuch des Unterrichts in einzelnen Modulen dispensieren.

#### Art. 7 Kursgeld

Das Kursgeld entspricht dem jährlichen Schulgeld für die Schülerschaft der Bündner Kantonsschule.

## III. Leistungsnachweis und Bestehensnormen

# Art. 8 6 Prüfung

- <sup>1</sup> Am Semesterende finden in allen Fächern des Vorkurses Prüfungen statt. Die einzelnen Prüfungsfächer werden mit einer auf halbe Noten gerundeten Fachnote zwischen 1 und 6 bewertet. Personen, welche vom Besuch einzelner Fächer dispensiert wurden, haben auch für diese Fächer eine Prüfung abzulegen.
- <sup>2</sup> Die Prüfungen werden durch die Evangelische Mittelschule Schiers organisiert und durchgeführt. Das Amt bestimmt die Prüfungsexpertinnen und –experten.
- <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler des Vorkurses haben ein vorgegebenes Thema, das innerhalb eines vorgängig festgelegten Zeitraumes vorzubereiten ist, mündlich zu präsentieren. Die Leistungsbeurteilung der mündlichen Präsentation ergibt eine weitere Fachnote

# Art. 9 7 Bestehensnormen

- <sup>1</sup> Für die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule ist ein nicht gerundeter Fachnotendurchschnitt von 4.0 erforderlich. Es sind höchstens drei Fachnoten unter 4.0 zulässig und die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten darf maximal 1.5 Note betragen.
- <sup>2</sup> Bei Nichtbestehen können die Prüfungen mit dem nächsten Kurs einmal wiederholt werden. Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch eine genügende Note erzielt wurde, müssen nicht wiederholt werden.

#### Art. 10 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Mittelschulgesetzes<sup>8</sup>.

# IV. Schlussbestimmungen

# Art. 11 Befristete Weitergeltung des bisherigen Lehrplans

- <sup>1</sup> Für den Vorbereitungskurs 2006/07 gilt der Lehrplan vom 25. April 2002.
- <sup>2</sup> Dieser Lehrplan tritt am 31. Juli 2007 ausser Kraft.

#### Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts, In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über den Vorbereitungskurs für die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Fachhochschule vom 23. April 2002 <sup>9</sup>.

# Endnoten

- 1 Fassung gemäss RB vom 2. September 2008, am 1. September 2008 in Kraft getreten.
- 2 Fassung gemäss RB vom 2. September 2008, am 1. September 2008 in Kraft getreten.
- 3 BR 110.100
- 4 BR 427.200
- 5 Fassung gemäss RB vom 2. September 2008, am 1. September 2008 in Kraft getreten.
- 6 Fassung gemäss RB vom 2. September 2008; am 1. September 2008 in Kraft getreten
- 7 Fassung gemäss RB vom 2. September 2008; am 1. September 2008 in Kraft getreten
- 8 BR 425.000
- 9 AGS 2004, 2549, 2776 und 2002, 1474